

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 20/2009
5. August 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Kommunalwahlen am 30. August 2009:</u>	
• Zugelassene Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl, die Ratswahl und die Wahl der Bezirksvertretungen in der Stadt Wuppertal am 30.08.2009	2
• Einsicht in das Wählerverzeichnis; Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates und der Vertretungen der Stadtbezirke der Stadt Wuppertal; unentgeltlicher Wahlbrief-Versand	42
• Wahlbekanntmachung	45
• Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, des Rates und der Bezirksvertretungen der Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal	49
<u>Bundestagswahl am 27. September 2009:</u>	
• Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl in Wuppertal m 27.09.2009	50 51
• Bekanntmachung der im Wahlkreis 104 – Solingen – Remscheid – Wuppertal II zugelassenen Wahlvorschläge	
<u>Sonstige:</u>	52
• Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR zum 31.12.2008	

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Zugelassene Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl, die Ratswahl und die Wahl der Bezirksvertretungen in der Stadt Wuppertal am 30.08.2009 (Seite 2 bis 41)

Aufgrund der Anordnung des Wahlleiters wurden die Wahlunterlagen gem. § 82 Abs. 3, Satz zwei, der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gelöscht.

Bekanntmachungen

Kommunalwahlen am 30. August 2009

Einsicht in das Wählerverzeichnis; Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates und der Vertretungen der Stadtbezirke der Stadt Wuppertal; unentgeltlicher Wahlbrief-Versand

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal sind miteinander verbunden; es wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis verwendet.

1. Das Wählerverzeichnis zu den vorgenannten Wahlen wird in der Zeit vom 10. August 2009 bis zum 14. August 2009

montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 17.30 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,

für Wahlberechtigte bei der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer A-260, 42269 Wuppertal zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 10. August 2009 bis zum 14. August 2009, spätestens am 14. August 2009 bis 12.30 Uhr, bei der vorbezeichneten Dienststelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 09. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen

durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum seines Wahlbezirks**
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 14. August 2009) versäumt hat,
- er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis zum 28. August 2009, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen. Eine Antragstellung per Telefon ist unzulässig.

Allgemeine Öffnungszeiten der Wahlschein-Ausgabestelle im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, II. Etage, Zimmer A-260:

montags bis mittwochs 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags 8.00 bis 17.30 Uhr,
freitags 8.00 bis 12.30 Uhr (am 28. August 2009 bis 18.00 Uhr!).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag vor der Wahl von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Wahltag von 8.00 bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Rates der Stadt,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eintrifft.

9. Die amtlichen Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform portofrei für den Absender befördert. Sie können auch bei der Wahlschein-Ausgabestelle im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, II. Etage, Zimmer A-260, abgegeben werden. Bei der Rücksendung aus dem Ausland sind die Wahlbriefe entsprechend zu frankieren.

Wuppertal, den 30. Juli 2009

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Wahlbekanntmachung

Kommunalwahlen am 30. August 2009

1. Wahltag

Am 30. August 2009 finden die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die Wahl des Rates der Stadt Wuppertal und die Wahl der Vertretungen der Stadtbezirke statt. Die Wahlen sind miteinander verbunden, sie finden gleichzeitig statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Einteilung des Stadtgebiets

Das Wuppertaler Stadtgebiet ist in die folgenden Stadtbezirke, Wahlbezirke und Stimmbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk	Wahlbezirk	Stimmbezirk
0 Elberfeld	01 Elberfeld-Mitte	001 - 007
	02 Hombüchel	008 - 012
	03 Höchsten	013 - 017
	04 Ostersbaum	018 - 023
	05 Griffenberg	024 - 030
	06 Friedrichsberg	031 - 036
1 Elberfeld West	11 Brill-Arrenberg	037 - 041
	12 Nützenberg-Zoo	042 - 046
	13 Sonnborn-Varresbeck	047 - 052
2 Uellendahl-Katernberg	21 Uellendahl-Ost	053 - 061
	22 Uellendahl-West	062 - 069
	23 Katernberg	070 - 079
3 Vohwinkel	31 Vohwinkel-Ost	080 - 085
	32 Vohwinkel-West	086 - 090
	33 Vohwinkel-Nord	091 - 098
4 Cronenberg	41 Cronenberg-Süd	099 - 107
	42 Cronenberg-Nord	108 - 113
5 Barmen	51 Barmen-Mitte	114 - 119
	52 Sedansberg	120 - 124
	53 Loh	125 - 130
	54 Unterbarmen-Clausen	131 - 136
	55 Hatzfeld	137 - 142
	56 Kothen-Lichtenplatz	143 - 149
6 Oberbarmen	61 Oberbarmen	150 - 154
	62 Wichlinghausen-Süd	155 - 160
	63 Wichlinghausen-Nord	161 - 167
	64 Nächstebreck	168 - 174
7 Heckinghausen	71 Heckinghausen-West	175 - 181
	72 Heckinghausen-Ost	182 - 187
8 Langerfeld-Beyenburg	81 Langerfeld-Nord	188 - 194, 197
	82 Langerfeld-Süd - Beyenburg	195 - 196, 198 - 205, 222
9 Ronsdorf	91 Ronsdorf-Ost	206 - 213
	92 Ronsdorf-West	214 - 221

Der Stimmbezirk, die laufende Nr. im Wählerverzeichnis und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 09. August 2009 zugestellt werden, angegeben.

Die Abgrenzung der Stadtbezirke, Wahlbezirke und Stimmbezirke kann eingesehen werden bei der Abteilung Infrastruktur, Statistik und Wahlen - Wahlbehörde -, 42289 Wuppertal-Barmen, Untere Lichtenplatzer Str. 120, während der allgemeinen Dienstzeit

montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr.

Die Wahlberechtigten können grundsätzlich **nur** in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3. Ausweispflicht der Wähler

Der Wähler soll seine Wahlbenachrichtigung mitbringen. Damit er sich auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person ausweisen kann, ist ein amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. Identitätsausweis mitzubringen.

4. Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters = weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- Wahl des Rates der Stadt: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- Wahl der Bezirksvertretung: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

5. Stimmabgabe

Jedem Wähler wird beim Betreten des Wahlraumes nach Feststellung der Wahlberechtigung (vgl. Ziffer 3) für jede Wahl ein besonderer Stimmzettel ausgehändigt. Er begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort die Stimmzettel und faltet sie - einzeln - so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er an den Tisch des Wahlvorstands. Sobald der Schriftführer den Wähler im Wählerverzeichnis gefunden und die Stimmabgabe vermerkt hat, wirft der Wähler die Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Wähler kann seine Stimmen nur persönlich abgeben. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen.

6. Kennzeichnung der Stimmzettel

Jeder Wähler hat für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates der Stadt und der Vertretung des Stadtbezirks je eine Stimme; diese werden geheim abgegeben. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er für die Wahl

- der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters den Namen der Bewerberin/des Bewerbers, der er bzw. dem er die Stimme geben will,
- des Rates der Stadt den Namen des Bewerbers, dem er die Stimme geben will,
- der Vertretung des Stadtbezirks die Partei oder Wählergruppe, der er die Stimme geben will,

in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht.

7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk bzw. Stadtbezirk gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den **Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen** lassen, gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber bzw. Listenwahlvorschläge angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber bzw. welcher Listenwahlvorschlag gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Bei der Briefwahl sind Stimmen auch ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
- b) in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zusätze oder Vorbehalte machen die Stimme dann ungültig, wenn der Wähler damit über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers oder des Listenwahlvorschlages hinaus eine Meinung äußert, z.B. Beleidigung oder Belobigung.

Keine Meinungsäußerung liegt vor, wenn der Wähler bei einem Bewerber bzw. bei einem Listenwahlvorschlag mehrere Kreuze anbringt. Gültig ist die Stimme auch dann, wenn ein Kreuz oder der Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber oder hinter einem Listenwahlvorschlag gestrichen ist, solange ein eindeutig bezeichneter Bewerber verbleibt.

Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk **sind öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Briefwahl

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Briefwähler müssen ihren Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein **zur Wahlzeit** der auf dem Wahlbriefumschlag

angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch in der Wahlschein-Ausgabestelle der Wahlbehörde im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, II. Etage, Zimmer A-260, abgegeben werden.

Die zur Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildeten Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.15 Uhr im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, zusammen. Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Strafbestimmungen

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

"Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt. Der Versuch ist strafbar."

Wuppertal, den 30. Juli 2009

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 30. August 2009

Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal

Am Freitag, dem 04. September 2009, 11.00 Uhr, findet im Rathaus, I. Etage, 1. Sitzungszimmer, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal die 3. Sitzung des Wahlausschusses statt (§ 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung - KWahlO)

Tagesordnung:

Feststellung der Ergebnisse für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal (§§ 34, 46a, 46b Kommunalwahlgesetz, § 61 KWahlO).

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt (§ 6 Abs. 2 KWahlO).

Wuppertal, den 30. Juli 2009

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl in Wuppertal am 27.09.2009 (Seite 50 und 51)

Auf Veranlassung des Landeswahlleiters erfolgte die Löschung der Anlagen nach § 86 Absatz 3 i.V.m. § 43 Absatz 1 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist.

I. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist gemäß den Festlegungen der Satzung in Verbindung mit der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen wird mit Anschaffungs-/Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Dabei ist die Nutzungsdauer bei Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens, die im Rahmen der Übertragung von der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH angeschafft wurden, mit dem Wert der Restnutzungsdauer am 31. Dezember 2006 berücksichtigt.

Für Zugänge von Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten von EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wird ein Sammelposten gebildet. Dieser Sammelposten wird in jedem Geschäftsjahr mit einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst (§6 Abs. 2a EStG).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert nach Abzug der erforderlichen Wertberichtigungen bilanziert. Es werden alle erkennbaren Einzelrisiken berücksichtigt.

Flüssige Mittel werden zu Nennwerten bilanziert.

Bei der Bemessung der sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung getragen.

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Forderungen gegen die Stadt Wuppertal in Höhe von TEUR 52 (Vorjahr: Verbindlichkeiten TEUR 28).

2. Eigenkapital

Das Stammkapital der AöR beträgt TEUR 50.

IV. Sonstige Angaben

1. Vorstand

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr 2008 an:

Herr Dr. Rolf-Dieter Volmerig, Recklinghausen
Wirtschaftsförderer

Gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands verzichtet.

3. Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehörten im Geschäftsjahr 2008 an:

Herr Peter Jung, Oberbürgermeister
Vorsitzender

Herr Klaus Jürgen Reese, Diplom-Ingenieur
Stellvertretender Vorsitzender

Herr Lorenz Bahr, Geschäftsführer

Herr Fabian Bleck, Kommunikationswirt

Herr Wilhelm Josef Klein, Richter a.D.

Herr Jan Philipp Kühme, Finanzplaner

Herr Oliver Zier, Bankkaufmann

Wuppertal, den 28. April 2009

Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR

gez. Dr. Rolf-Dieter Volmerig
Vorstand

Bilanz zum 31. Dezember 2008

AKTIVA

	€	31.12.2008 €	31.12.2007 €
A. Anlagevermögen		28.783,82	24.603,50
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	3.192,00		2.065,00
II. Sachanlagen	24.223,00		22.538,50
III. Finanzanlagen	1.368,82		0,00
B. Umlaufvermögen		834.224,33	879.883,19
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	102.917,85		44.460,97
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	731.306,48		835.422,22
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.564,54	2.085,91
Bilanzsumme Aktiva		865.572,69	906.572,60

PASSIVA

	€	31.12.2008 €	31.12.2007 €
A. Eigenkapital		50.000,00	50.000,00
I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00		50.000,00
B. Rückstellungen		350.677,00	235.306,00
C. Verbindlichkeiten		464.895,69	621.266,60
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 464.895,69			
Bilanzsumme Passiva		865.572,69	906.572,60

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzel Exemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>